EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 17.10.2024
C(2024) 7407 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Die Schweizerische Post AG
Wankdorfallee 4
3030 Bern
Switzerland

Fenaco Genossenschaft
Erlachstrasse 5
3012 Bern
Switzerland

Sache M.11745 - DIE SCHWEIZERISCHE POST / FENACO / POWERUP JV
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[1] und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[2]

Sehr geehrte Damen und Herren!

(1) Am 25. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Schweizerische Post AG ('Die Schweizerische Post', Schweiz) und Fenaco Genossenschaft ('Fenaco', Schweiz) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über PowerUp AG ('PowerUp', Schweiz) erwerben. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.[3]

(2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

– Die Schweizerische Post ist hauptsächlich in den Geschäftsbereichen Beförderung von Postsendungen und Stückgütern im In- und Ausland, Erbringung von Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen im regionalen Personenverkehr sowie damit zusammenhängenden Dienstleistungen tätig,

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung"). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV") einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft" durch „Union" und „Gemeinsamer Markt" durch „Binnenmarkt" ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.
[2] ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen").
[3] ABl. C, C/2024/6046, 8.10.2024.

– Fenaco ist hauptsächlich im Geschäftsbereich Versorgung der Landwirtschaft und weiterer Sektoren mit landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, Verbrauchsgütern und Dienstleistungen tätig.

(3) Das Unternehmen PowerUp wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

– Betrieb und Vermarktung eines schweizweiten öffentlichen Schnellladenetzes für elektrische Fahrzeuge.

(4) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[4] fällt.

(5) Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor

[4] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).